



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 12	Datum: 29.08.2025	Ausgabe: 23/2025
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.08.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 14. September 2025	2
25.08.2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 14. September 2025	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus. Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 3. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.)
am 14. September 2025**

1. **Am 14. September 2025 finden folgende Wahlen statt:**

- **Wahl des Landrates**
- **Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag)**
- **Wahl des Bürgermeisters**
- **Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Stadtrat)**

Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** zugesandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Gemeindewahlbezirke</u>
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14, 15
29	1, 2, 3, 9, 10
30	16, 17, 18, 19, 20

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:45 Uhr in der Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau zusammen. Der Bürgermeister hat angeordnet, dass die Ergebnisse der Briefwahl durch die Briefwahlvorstände ermittelt werden.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** sowie ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/ der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Wählerin/der Wähler hat für die Landratswahl, die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Stadtratswahl **jeweils eine** Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein/e** Bewerber/in

- a) für das Amt des **Landrates**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: graue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Stadtratswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Briefwahlvorständen.
5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe im Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Blinde und Sehbehinderte erhalten unter der Telefonnummer 0800 000 9671 Auskünfte zu Hilfsmitteln und unter der Telefonnummer 02562/12-412 zu barrierefreien Wahlräumen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau (Westf.), 25.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete

**Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.)
am 14. September 2025**

1. Am 14. September 2025 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **24.08.2025** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
3. Gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder wird das Wahlergebnis in den Wahlbezirken durch zentrale Auszählung am Tag nach der Wahl am 15.09.2025 um 14:00 Uhr ermittelt. Zuständig für die Stimmzählung sind die für die Auszählung gebildeten Wahlvorstände (abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen).

Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch die Briefwahlvorstände ermittelt.

Die Wahlvorstände (Wahlbezirksvorstände und Briefwahlvorstände) treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Tag nach der Wahl am 15.09.2025 im Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau um 14.00 Uhr zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wählerin/der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll ihre/seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die am 15.09.2025 erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellblauen Wahlschein, einen amtlichen hellblauen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gronau, den 25.08.2025
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christiane Schrader
Erste Beigeordnete